

MS Industrie AG

München

Anleihebedingungen

der

Inhaberschuldverschreibung 2022/2027

(„6,25% MS Industrie AG 22/27“)

WKN A30VS7 / ISIN DE000A30VS72

§ 1

Nennbetrag / Verbriefung / Emissionsvolumen

1. Die MS Industrie AG, München, Deutschland (die „**Emittentin**“ oder die „**Anleiheschuldnerin**“), begibt eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) verbrieft in auf den Inhaber lautende und unter sich gleichberechtigte, bis zu einer Gesamtzahl von 20.000 Teilschuldverschreibungen (die „**Inhaberteilschuldverschreibungen**“ oder „**Teilschuldverschreibungen**“) zu je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend) (die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibung**“).
2. Die Inhaberteilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn/Frankfurt am Main, („**Clearstream AG**“ oder „**Verwahrer**“) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus der Schuldverschreibung erfüllt sind. Die Globalurkunde wird entweder durch den Vorstand/Geschäftsführer der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl oder durch einen Bevollmächtigten bzw. durch die von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigte Clearstream AG rechtsverbindlich unterzeichnet. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
3. Den Inhabern eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der maßgeblichen Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.

§ 2 Status

Die Inhaberteilschuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diesen nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

1. Die Inhaberteilschuldverschreibungen werden vom **18.10.2022** (der „**Begebungstag**“) an mit jährlich **6,25 %** vom entsprechenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 18. April und 18. Oktober eines jeden Jahres während der Laufzeit zahlbar (der „**Fälligkeitstag**“). Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig wird (und zwar auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag bewirkt wird).
2. Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode actual / actual (ICMA-Regel 251), d. h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 für ein Normaljahr bzw. 366 im Fall eines Schaltjahres) eines Zinsjahres und der tatsächlich abgelaufenen Tage einer Zinsperiode, Anwendung.

§ 4 Laufzeit / Endfälligkeit / Rückzahlung / Rückkauf

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibung ist ab dem Begebungstag auf 5 Jahre bis zum 17.10.2027 befristet.
2. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Inhaberteilschuldverschreibungen vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gem. § 6 am 18.10.2027 (der „**Endfälligkeitstag**“) zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Falls die Emittentin die Inhaberteilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
4. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Inhaberteilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) im Markt oder auf sonstige Weise anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Inhaberteilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, verkauft oder entwertet werden.
5. Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Inhaberteilschuldverschreibungen ab dem 3. Jahrestag des Begebungstages jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu

kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (Abs. 6) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Die Kündigung ist jeweils nur zulässig, wenn die Inhaberteilschuldverschreibungen jeweils mindestens in Höhe von 10 % ihres ausstehenden Nennbetrages gekündigt werden. Die teilweise Kündigung der ausgegebenen Inhaberteilschuldverschreibungen erfolgt durch anteilige Reduzierung des valutierten Nennbetrags je Inhaberteilschuldverschreibung. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden (valutierten) Nennbetrags der einzelnen Inhaberteilschuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Inhaberteilschuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch valutierenden Nennbetrag beziehen.

6. **„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)“** bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

ab dem 3. Jahrestag des Begebungstages (einschließlich) bis zum 4. Jahrestag des Begebungstages (ausschließlich) 102 % des gekündigten Nennbetragsanteils der Inhaberteilschuldverschreibungen

ab dem 4. Jahrestag des Begebungstages (einschließlich) bis zum 5. Jahrestag des Begebungstages (ausschließlich) 101 % des gekündigten Nennbetragsanteils der Inhaberteilschuldverschreibungen

jeweils zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den gekündigten Nennbetragsanteil aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen.

§ 5

Verpflichtungen der Emittentin

1. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, solange diese Schuldverschreibung noch aussteht (aber nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge von Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind), weder ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechten zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit (wie in Abs. 2. definiert), die von der Emittentin eingegangen wird oder garantiert ist, zu belasten, ohne zuvor oder gleichzeitig alle Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise, gleichem Rang und anteilmäßig teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge ein anderes Sicherungsrecht zu bestellen, das von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung findet jedoch keine Anwendung in Bezug auf Sicherungsrechte, die bereits auf einem Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die Emittentin lasten oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

2. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit bezogen auf die Rückzahlung geliehener Geldbeträge, welche mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr und welche üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt gehandelt wird oder werden kann.
3. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, eine Eigenkapitalquote von mindestens 30 % der Bilanzsumme zum Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Basis des geprüften Konzernabschlusses einzuhalten. Die Eigenkapitalquote wird aus dem Verhältnis zwischen dem bilanziellen Eigenkapital und der Bilanzsumme berechnet.
4. Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von geplanten Dividendenausschüttungen verpflichtet, ihren Aktionären im Rahmen ihrer ordentlichen Hauptversammlungen Dividendenausschüttungen in Höhe von maximal 30 % des Konzernjahresgewinns des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres vorzuschlagen.
5. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, und wird ihre Tochtergesellschaften verpflichten, Erlöse, d.h. den Kaufpreis oder sonstige Erlöse abzüglich unmittelbar transaktionsbezogener Kosten, wie Maklergebühren, aus Verkäufen von in den USA belegenen Grundstücken der Emittentin und / oder von Tochtergesellschaften von ihrem übrigen Vermögen separiert auf einem eigenen Konto zu verwahren, frei von Rechten Dritter zu halten und ausschließlich für die vollständige und / oder teilweise Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung zu verwenden. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, und wird ihre Tochtergesellschaften verpflichten, die vorgenannten Grundstücke nicht auf andere Weise als durch Verkauf an Personen, die nicht die Emittentin oder Tochtergesellschaften der Emittentin sind, zu übertragen und diese Grundstücke auch nicht mit Belastungen und / oder Rechten Dritter zu versehen, die derzeit noch nicht auf diesen Grundstücken lasten und auch sonst keine Maßnahmen zu unternehmen, die wirtschaftlich dazu führen, dass der Wert dieser Grundstücke im Fall eines Verkaufs nicht so wie derzeit zur Verfügung steht.
6. Die MS Powertrain Technologie GmbH, Trossingen und die MS Ultraschall Technologie GmbH, Spaichingen haben jeweils eine Patronatserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben, wonach sie sich verpflichten, die Emittentin in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Zahlung von Kapital und Zinsen und sonstiger auf die Anleihe zahlbarer Beträge nachkommen zu können. Die Patronatserklärungen stellen keine Verpflichtung zugunsten der Anleihegläubiger dar, aus der diese eigene Rechte herleiten können. Die Emittentin verpflichtet sich, die Patronatserklärungen nicht aufzuheben oder aufheben zu lassen solange bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

§ 6 Kündigung

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Inhaberteilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren Rückzahlung zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Tag vor der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht ausgezahlten Zinsen (§ 3) zu verlangen. Die Rückzahlung ist sofort fällig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Kapital und / oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Tagen nach den betreffenden Fälligkeitstagen gezahlt werden, oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Einhaltung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Anleihebedingungen unterlässt, untätig bleibt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - c) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft (wie weiter unten in diesem Absatz definiert) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - d) gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt, oder
 - e) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt, oder
 - f) eine dritte Person, welche nicht bereits Aktionärin oder Stimmrechtsinhaberin über 3% des Grundkapitals der Emittentin ist, zusammen mit gemeinsam handelnden dritten Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 30% der Stimmrechte der Emittentin geworden ist unter Einfluss von Zurechnungen nach § 30 WpÜG, oder
 - g) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 30 Tagen ab Beginn der Verletzung noch besteht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Kündigungsrecht unter diesen Anleihebedingungen Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen. Kommt die Emittentin ihrer Informationspflicht nach dem vorherigen Satz nicht oder nicht fristgerecht nach, sind die Anleihegläubiger nach Satz 1 zur Kündigung berechtigt. Eine **wesentliche Tochtergesellschaft** ist eine Tochtergesellschaft der Emittentin, wenn deren Bilanzsumme im Einzelabschluss im Verhältnis zur Bilanzsumme des Konzernabschlusses der Emittentin einen Anteil von wenigstens 10 % ausmacht.

2. Eine Kündigung gemäß Abs. 1 ist schriftlich gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung Inhaber der betreffenden Inhaberteilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Kündigung gemäß Abs.1 wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7 Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und Zinsen (nachstehend zusammen auch „**Forderungen aus Inhaberteilschuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
2. Sämtliche gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 9) an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
3. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
4. „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) die Clearstream AG geöffnet ist und Zahlungen weiterleitet.
5. Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, beim Amtsgericht in München zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 8 Steuern

Sämtliche in Bezug auf die Anleihe zu zahlenden Beträge, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, sofern die Emittentin nicht kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift zum Abzug und / oder zur Einbehaltung verpflichtet ist. Sofern die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus Inhaberteilschuldverschreibungen verpflichtet ist, vermindern diese jeweils den Auszahlungsbetrag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und / oder Zinsen an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Anleihegläubiger tragen jeweils sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern.

§ 9 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen („**Bankhaus Martin**“).
2. Die Emittentin garantiert, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, während der Laufzeit der Anleihe eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntgegeben.
3. Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 10 Vorlegungsfrist / Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB für fällige Inhaberteilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Schuldverschreibung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 11

Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden, soweit keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger oder in einem später an dessen Stelle tretendes Veröffentlichungsmedium veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.
2. Die Anleihegläubiger müssen Mitteilungen schriftlich gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache, zusammen mit einem Nachweis über den Besitz der betroffenen Inhaberteilschuldverschreibungen persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin übermitteln. Der Nachweis kann durch die Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 12

Anleihegläubigerversammlung

§§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 13

Form der Abstimmung

Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

§ 14

Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben (dies gilt nicht für Abstimmungen ohne Versammlung). In der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung bzw. Einberufung zu einer Gläubigerversammlung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 15

Änderungen der Anleihebedingungen

Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

- a) Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
- b) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Inhaberteilschuldverschreibungen.

§ 16

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Zahlstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist München. Der Gerichtsstand München ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
4. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Inhaberteilschuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Inhaberteilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

„**Depotbank**“ bezeichnet ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream AG, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Inhaberteilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

5. Für die Kraftloserklärung abhandengekommener oder vernichteter Inhaberteilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.